

Fachtreffen Wind: Ausbau verträglich gestalten - Regionalplanung und Beteiligung stärken

Praxisblick auf das BÜGem MV

Martin Müller

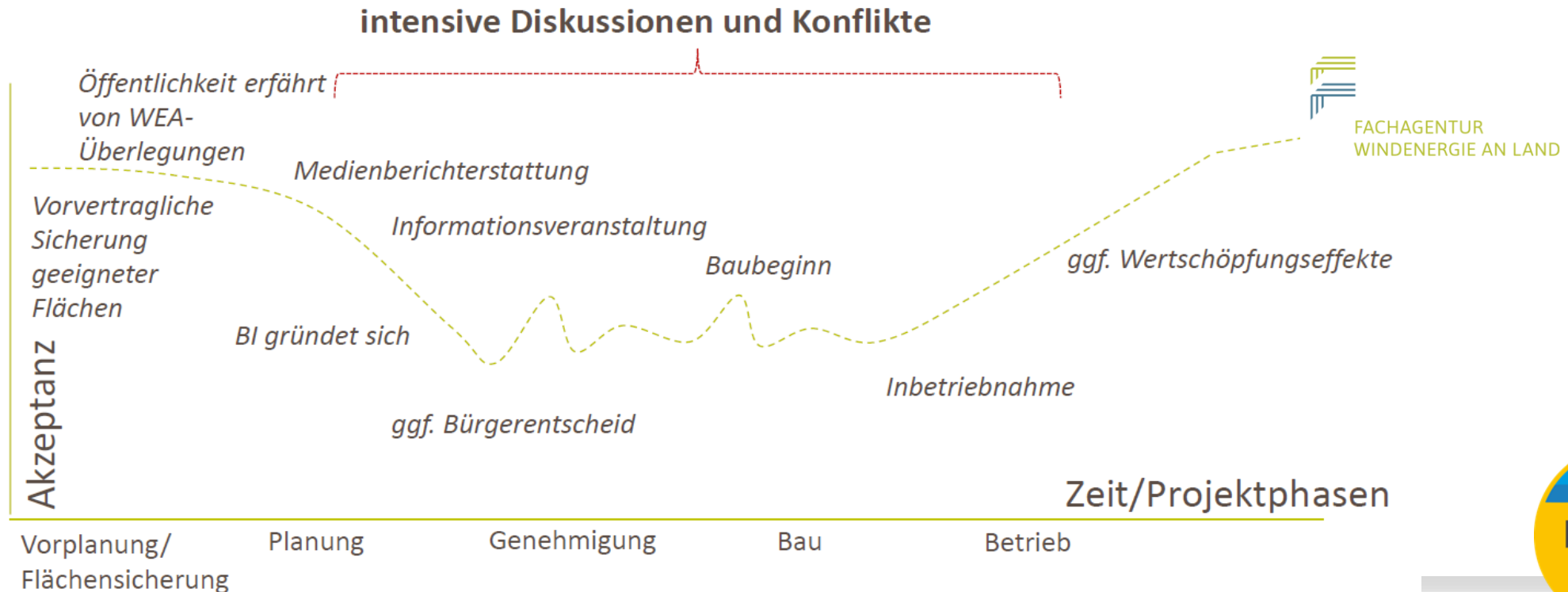
Landesverband Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

M-V als Vorreiter bei der Beteiligung

- bereits seit 2016 gilt das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V
- verpflichtende Beteiligung von Bürger/innen sowie Gemeinden an WEA an Land
- Ziel: Akzeptanz vor Ort



M-V als Vorreiter bei der Beteiligung

Von Anfang an umstritten Kontroverse um das Gesetz

Gastkommentar Prof. Martin Maslaton, Fachanwalt

Maslaton: "Das Beteiligungsgesetz ist verfassungswidrig"

STROM Add-on 16.06.2017 16:55

Merkliste  [drucken](#) 

Schwerin/Karlsruhe (dpa/mv) - Das umstrittene Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz für Windparks in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Fall für das Bundesverfassungsgericht. Nach einer Klage beim Landesverfassungsgericht in Greifswald reichte das Unternehmen UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG nun Beschwerde in Karlsruhe ein.

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes:

„Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist ein verfassungskonformes Bürokratiemonster. Es muss dringend vereinfacht werden, wenn es Akzeptanz für die Energiewende erreichen soll!“

Statt Unternehmensanteile mit erheblichen Risiken zu erwerben, sollten die unmittelbaren

% direkt an den Umsätzen gehen. Die Bürger werden nicht. Dies sorgt für den sozialen Leistungsdefizit. Die üblichen bürokratischen Hürden können mit den Mitteln genutzt und so

Seit sechs Jahren gibt es das Gesetz in MV. In dieser Zeit wurde nur ein Projekt mit Bürger- und Gemeindebeteiligung abgeschlossen - mit

Schönberg hat klar gemacht, dass dieses Gesetz dringend überarbeitet werden muss!“



Abbildungen: www.welt.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/article174344710/Windkraft-Buergerbeteiligung-vor-Bundesverfassungsgericht.html; www.energate-messenger.de/news/174937/maslaton-das-beteiligungsgesetz-ist-verfassungswidrig; www.lee-mv.de/2022/05/08/das-buerger-und-gemeindebeteiligungsgesetz-buegembeteilig-ist-verfassungsgemaess-erfuellt-aber-aus-sicht-des-lee-mv-nicht-sein-ziel-der-akzeptanzsteigerung-vor-ort/

 LEKA-MV.de



Ein Gesetz ... 2 + 1 Möglichkeiten

BüGem M-V_{alt}

Kauf von Gesellschaftsanteilen

Variante I *„Kern des BüGem“*

Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgerinnen & Bürger Anteile im Gesamtwert von 20 % an der Projektgesellschaft an

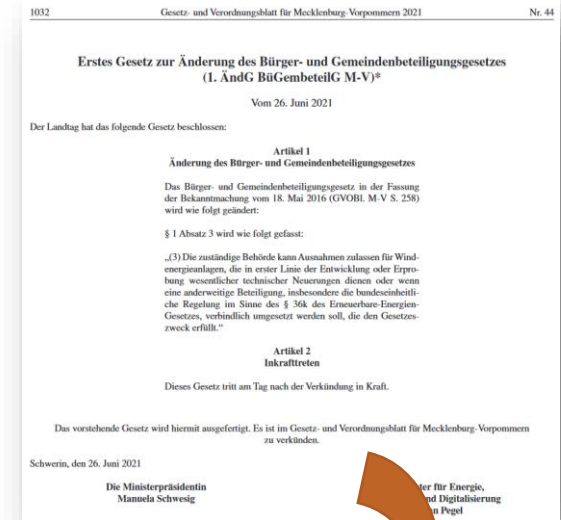
Ausgleichsabgabe **Variante II**

„Ersatz für die direkte Beteiligung“

Jährliche Zahlung anhand des tatsächlichen Stromertrages an die Gemeinden sowie Sparprodukt für die Bürgerinnen & Bürger

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine Ausnahme vom Gesetz zulassen, wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt



Die Pflichten rufen

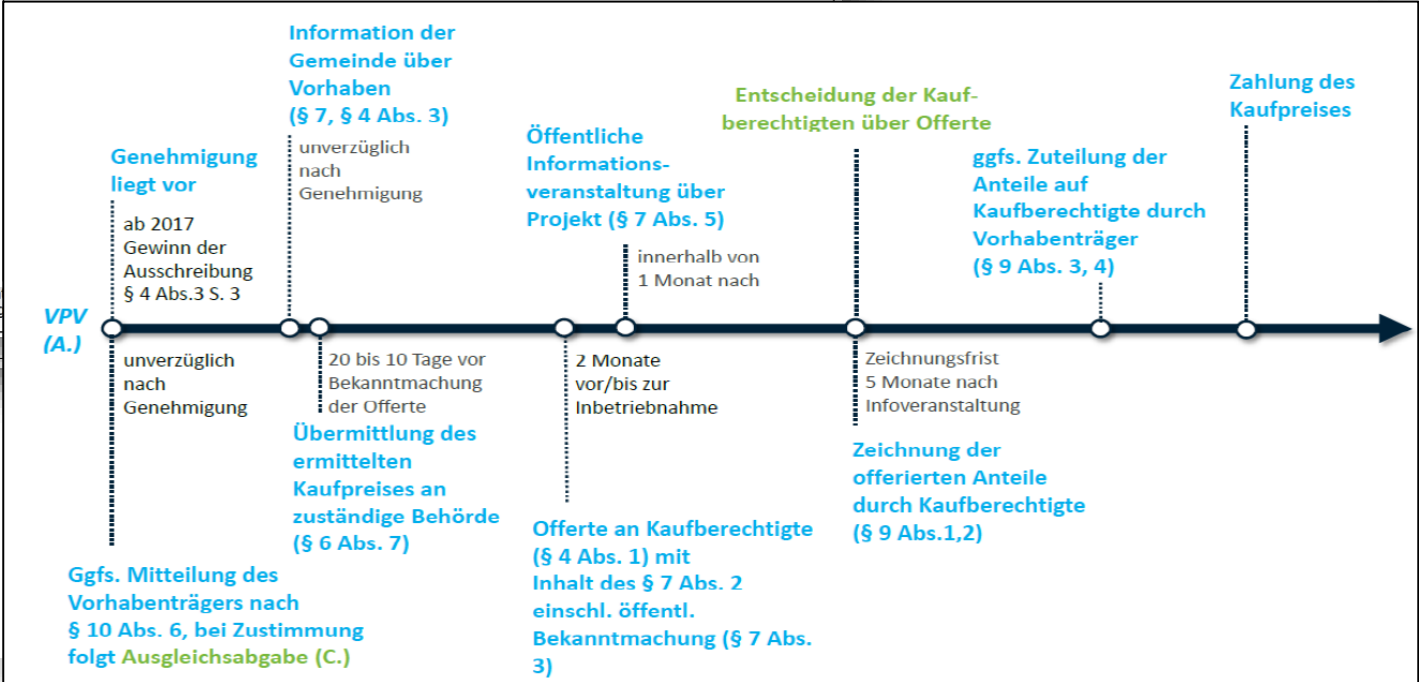
Informations- und Mitwirkungspflichten des Vorhabenträgers

18. Anlage X Checkliste Gesellschaftsanteile

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Verkehr	
1. Wichtige Daten des Vorhabens:	
1.1	Datum der Genehmigung nach BImSch
1.2	Datum Gewinn der Ausschreibung:
1.3	Geplante Inbetriebnahme 1. WEA:
1.4	Tatsächliche Inbetriebnahme 1. WEA:
2. Übermittlung einer Abschrift des Antrages auf:	
2.1	unverzüglich nach Antragstellung an da
2.1.1	Antragsformulare 1.1, 1.2 und 1.3
2.1.2	allgemeine Beschreibung des Vo
2.1.3	Topographische Karte/Lageplan
2.1.4	Standortkoordinaten
3. Information an die Gemeinden über Vorhaben:	
3.1	unverzüglich und schriftlich nach Erhalt
3.2	ab 01.01.17 ist unverzüglich nach Gewi
anschließend die schriftliche Informati	
immissionsschutzrechtlichen Genehmig	
die Informationen müssen § 7 Absatz 2	
eigener vorläufiger Kalkulation)	
4. Übermittlung von Unterlagen an das EM, § 6 #	
4.1	frühestens 20 Werktagen, spätestens 10
4.2	Kaufpreisermittlung, Erklärung des/der
Berechnungsgrundlagen des Kaufpreises	
4.3	die Berechnung des Kaufpreises/Eigent
4.3.1	bei Zweifeln kann ein weiteres Gi
4.3.2	der Vorhabenträger ist zur Überm
verpflichtet, § 6 Absatz 7 Satz 4	

5. Zeitspanne für die Unterbreitung der Offerte, § 4 Absatz 3 Satz 1 und	
5.1	frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der
5.2	spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme de
6. Bekanntmachung und Inhalt der Offerte, § 7 BüGembeteilG M-V:	
6.1	(maschinen-)schriftliche Mitteilung an die kaufberechtigten Gen
sowie an das EM	
6.2	zwingender Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BüGembeteilG M
6.2.1	Projektbezeichnung und Standort,
6.2.2	Bezeichnung des Vorhabenträgers und Angabe der gest
6.2.3	Bezeichnung der Projektgesellschaft und Angabe der ge
6.2.4	Benennung der Anlageform und Mitteilung über die Haft
6.2.5	Benennung der Gesellschafter, die Gesellschaftsanteile
6.2.6	Stelle, bei der das Prospekt abrufbar ist,
6.2.7	Anteilspreis,
6.2.8	Gesamtinvestitionsvolumen und die Summe aller Gesell-
6.2.9	Mitteilung für die Anteilszeichnung: Schriftform, Adressat
Infoveranstaltung und Maßgeblichkeit des Erklärungssein	
6.2.10	Hinweis auf das Zuteilungsverfahren bei einer das Angel
6.2.11	Kontaktdaten eines inländischen Ansprechpartners des
6.2.12	Zeit und Ort der Infoveranstaltung und der Hinweis auf d
6.2.13	Zusammengefasstes Ergebnis des Ertragswertgutachter
öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer/in	
6.3	der Offerte ist zusätzlich das Vermögensanlagen-Informationsb
6.4	der Offerte an die Gemeinden und der Mitteilung an das EM ist
6.5 zusätzlich muss eine hinreichende deutliche Bekanntgabe folge	
6.5.1	in mindestens einer regionalen Tageszeitung,
6.5.2	auf einer dauerhaft vom Vorhabenträger eingerichteten In
6.5.3	auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planung

6.5.4	gemäß den Regelungen der Hauptsatzung zur Form der Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde
6.6	Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung
6.6.1	innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung über die Offerte und den oben aufgezählten Bekanntgaben in den diversen Medien
6.6.2	unterbleibt eine dieser Bekanntmachungen in den Medien ohne Verschulden des Vorhabenträgers muss der Vorhabenträger diesen Umstand der Behörde unverzüglich anzeigen und mit dem Datum dieser Anzeige beginnt dann die Frist für die Informationsveranstaltung
6.7	die Zeichnungsfrist beträgt 5 Monate ab dem Folgetag der Informationsveranstaltung
6.7.1	der Vorhabenträger muss die Vertragserklärung zwischen den übrigen Gesellschaftern und den Kaufberechtigten unverzüglich sicherstellen



Lernkurve

„Ein Beteiligungsgesetz muss man in drei Sätzen auf einem Bierdeckel erklären können“

- Gesetz hatte starke Strahlungswirkung (insbes. aufgrund BVerfG vom 23.03.2022)
- Gesetz hat leider nicht maßgeblich zur Beschleunigung oder Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie an Land in M-V beitragen
- gesellschaftsrechtliche Beteiligung wurde kaum genutzt
- zu kompliziert, bürokratisch und unverständlich formuliert
- hoher Verfahrensaufwand - komplexes System von Meldepflichten mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten
- Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 3 BüGembeteilG in Verbindung mit § 6 EEG wurde zur Regel
- keine gesetzlichen Verfahrensvorgaben oder Entscheidungskriterien bzgl. Öffnungsklausel § 1 Abs. 3

<https://www.ostsee-zeitung.de/lokales/nordwestmecklenburg/grevesmuehlen/erster-buergerwindpark-in-mv-wird-zum-fiasko-nur-20-buerger-beteiligen-sich-v7WLSQVDWYGHNFVWX7BHMSIF2U.html>

+ Erster Bürgerwindpark in MV wird zum Fiasko: Nur 20 Bürger beteiligen sich



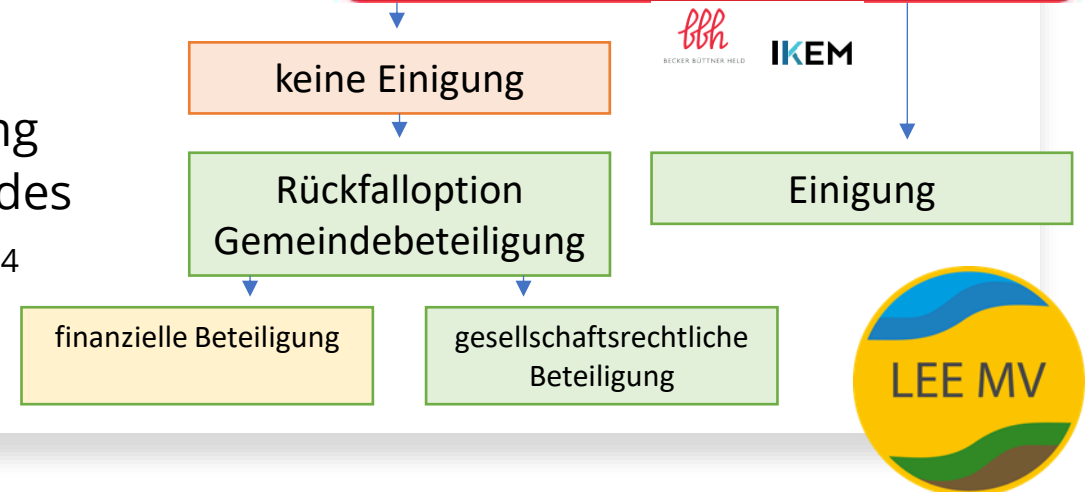
Seit dem Herbst 2019 stehen die ersten Anlagen des Bürgerwindparks Schönberg östlich der Stadt.
Quelle: Jürgen Lenz

Nur 20 von 5600 Bürgern möchten sich am Bürgerwindpark in Schönberg (Nordwestmecklenburg) beteiligen. Damit übersteigen die Kosten für das

Novellierung

- effektivere Teilhabemöglichkeiten und Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse
- Vereinfachung des Beteiligungsmechanismus
- Verständlichkeit und Zugänglichkeit verbessern
- Baukasten mit Instrumenten zur Gemeindebeteiligung und zur Bürgerbeteiligung
- Flexibilität in der Ausgestaltung der Beteiligungsformen
- bislang praktizierte Ausnahmeentscheidung § 1 Abs. 3 entfällt
- Position des LEE MV und BWE MV zur Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern / Version 10.07.2024
<https://www.lee-mv.de/2024/07/17/positionspapier-zum-buerger-und-gemeindebeteiligungsgesetz-mv/>

Konsensuale Auswahl der Beteiligungsinstrumente für alle Gemeinden



Martin Müller
Landesverband Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.